

Verkündet
am 6. November 1961
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2185 053

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des cand.phil. Bruno P. [REDACTED] in
A. [REDACTED], H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- früherer Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n, gesetzlich vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessi-
schen Minister für Erziehung und Volksbildung,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. November 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Schäfer

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäum-
nisurteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichts-
hofs vom 3. Juli 1961 wird verworfen.

Die weiteren Kosten des Verfahrens hat der
Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist durch Versäumnisurteil vom 3. Juli 1961 zurückgewiesen worden. Hiergegen hat der Kläger, nachdem ihm das Versäumnisurteil am 19. Juli 1961 zugestellt worden war, am 1. August 1961 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Zu dem auf den 6. November 1961 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger am 15. September 1961, also rechtzeitig (§ 217 ZPO), durch Zustellung der Terminsnachricht an seinen Prozeßbevollmächtigten (§ 176 ZPO) geladen worden. Daß der Anwalt des Klägers zuvor die Niederlegung seines Mandats angezeigt hatte, war dabei gemäß § 87 ZPO mangels Bestellung eines anderen Prozeßbevollmächtigten nicht zu berücksichtigen.

Der Kläger ist im Verhandlungstermin nicht vertreten gewesen. Auf Antrag des Beklagten war daher gemäß §§ 345, 557 ZPO der Einspruch des Klägers durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen.

Dem Erlaß eines Versäumnisurteils stand nicht entgegen, daß der Kläger persönlich kurz vor dem Terminstag beantragt hatte, den Termin zu verlegen und die Beiordnung eines Notanwalts zu beschließen. Nach § 337 ZPO kann das Gericht zwar die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils vertagen, wenn es dafür hält, daß die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen bzw. an ihrer ordnungsmäßigen Vertretung im Termin verhindert worden sei. Ein solcher Fall lag jedoch nicht vor.

Der Kläger hatte die Beiordnung eines Anwalts zur Durchführung der Revision zunächst mit einem Armenrechtsgesuch erbeten. Das Armenrecht ist ihm jedoch

- 3 -

durch Beschluß vom 1. Februar 1960 verweigert worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO) bot. Auf den weiteren Antrag des Klägers ist diesem dann durch Beschluß vom 25. Februar 1960 gemäß § 78 a ZPO ein Notanwalt beigeordnet worden. Die Beiordnung mußte erfolgen, weil nach Auffassung des Senats die Rechtsverfolgung des Klägers obwohl nicht hinreichend aussichtsreich im Sinne des § 114 ZPO, so doch nicht gänzlich aussichtslos im Sinne des § 78 a ZPO erschien. Eine Revisionsbegründung - wie auch die Revision selbst - stand im damaligen Zeitpunkt noch aus. Der Senat glaubte jedoch, dem Kläger die - wenn auch geringe - Möglichkeit offenhalten zu sollen, mit der Revision geltend zu machen, der Kläger sei an einem erneuten Versuch, die Prüfung abzulegen, und damit an der Führung des vom Berufungsgericht vermißten Schadensenachweises durch bedrängte wirtschaftliche Verhältnisse oder dadurch gehindert worden, daß die - nach seiner Ansicht - fehlerhafte Behandlung seiner ersten Prüfungsbewerbung sein Vertrauen in eine sachgerechte Beurteilung durch die Prüfungskommission nachhaltig gestört und eine unüberwindliche Scheu vor einem erneuten Prüfungsversuch ausgelöst habe. In diesem Fall hätte eine - etwa auf § 286 ZPO oder auf § 139 ZPO gestützte - Rüge, daß das Berufungsgericht dies außer Betracht gelassen habe, der Revision möglicherweise zum Erfolg verhelfen können. Nach Vorliegen der Revisionsbegründung, welche nach Ablauf der Begründungsfrist keiner Ergänzung in dieser Hinsicht mehr zugänglich ist, hat der Senat jedoch die Überzeugung gewonnen, daß die Revision keinerlei Aussicht auf Erfolg hat, weil in der erwähnten Richtung begründete Verfahrensrügen nicht erhoben worden sind. Aus diesem Grunde konnte dann auch, nachdem der dem Kläger beigeordnete Prozeßbevollmächtigte auf dessen begründeten Antrag durch Beschluß vom 23. Januar 1961



von der Vertretung entbunden werden mußte, dem erneuten Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Notanwalts nicht mehr entsprochen werden. Dieser Antrag wurde durch Beschluß vom 16. Oktober 1961 abgelehnt.

Damit aber kann dem Umstand, daß der Kläger nicht anwaltschaftlich vertreten ist, nicht die Bedeutung eines unabwendbaren Zufalls beigemessen werden. Die Armut einer Partei kann nicht mehr als unabwendbarer Zufall gelten, wenn ihr das Armenrecht versagt worden ist (vgl. zu dem entsprechenden Fall des § 233 ZPO: BGH in LM Nr. 24 zu § 233 ZPO). Das gleiche gilt auch für die Partei, welche aus eigener Kraft keinen Anwalt zu ihrer Vertretung gewinnen kann, wenn ihr Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts abgelehnt worden ist (RGZ 139, 1, 3).

Unter diesen Umständen konnte gegen den Widerspruch des Beklagten eine Vertagung der Verhandlung auch nicht gemäß § 227 ZPO erfolgen. Es war vielmehr zu entscheiden, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Schäfer